Geschäftsordnung des Landesparteirates

der SPD Schleswig-Holstein

1. Der Landesparteirat wird satzungsgemäß mit einer Frist von drei Wochen unter An­gabe einer Tagesordnung einberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Darüber entscheiden die Vorsitzenden nach Rücksprache mit der/dem Landesvorsitzenden. Die Tagungen sollen in der Regel wochentags um 18:30 Uhr beginnen und gegen 21:00 Uhr enden. Alternativ können die Tagungen an Samstagen stattfinden und sollen von 10:00 bis 15:00 Uhr andauern.
2. Anträge müssen spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Sit­zung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Bei verkürzter Einladungsfrist gemäß Punkt 1 Satz 2 verringert sich die Antragsfrist entsprechend. Anträge können nur beraten werden, wenn sie den Mitgliedern des Landesparteirats rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt wurden. Über die Dringlichkeit später eingereichter Anträge entscheidet der Landesparteirat mit einfacher Mehrheit.
3. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an­wesend ist. Wird der Landesparteirat wegen Beschlussunfähigkeit zu einem Beratungsgegenstand erneut einberufen, genügt zur Beschlussfassung die fristgemäße Einladung nach Punkt 1 Satz 1.
4. Der Landesparteirat tagt in der Regel parteiöffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Landesparteirates können Sitzungen öffentlich durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.
5. Für Wahlen und Wahlempfehlungen gilt die Wahlordnung der SPD und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
6. Der Landesparteirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Rederecht hat jedes Mitglied des SPD-Landesverbands Schleswig-Holstein. Auf Antrag der/des Vorsitzenden kann der Landesparteirat das Rederecht auf Mitglieder des Landesparteirats be­schränken, wenn es die Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit erfordert.
8. Männer und Frauen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen abwechselnd das Wort. Rednerinnen und Redner, die sich zu einem Antrag erstmalig zu Wort melden, werden vorrangig aufgerufen. In besonderen, sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende von dieser Regelung abweichen. Die Worterteilung zur Geschäftsordnung erfolgt außerhalb der Reihenfolge der vorlie­genden Wortmeldungen.
9. Die Redezeit für Diskussionsredner/innen beträgt höchstens 3 Minuten.
10. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte bzw. vor einer Abstimmung zulässig.
11. Über die Sitzungen des Landesparteirats wird ein Beschlussprotokoll geführt, das den Delegierten, dem Landesvorstand und den Kreisverbänden zugeht. Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.
12. Mobiltelefone sind aus oder auf lautlos zu schalten.

Beschlossen am XX.YY.ZZZZ in ABC.